

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Theater- und Medien an der Universität Bayreuth

Vom 20. August 2007

In der Fassung der Vierten Änderungssatzung Vom 22. September 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Kombinationsfach
- § 6 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 7 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 8 Studienvoraussetzungen
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang Theater- und Medienwissen an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien (Bachelor Prüfungsordnung).

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Bachelorstudiengang Theater- und Medien vermittelt Fachwissen in Theaterwissenschaft sowie in Medienwissenschaft, fachliche Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, die auch auf andere Bereiche übertragbar sind:

- Kulturwissenschaftliche und historische Medienkompetenz: die Fähigkeit, die in Werken des Theaters, des Musiktheaters, des Films und anderer medialer Erscheinungsformen gebräuchlichen Zeichensysteme zu verstehen
- Theater- und medienwissenschaftliche Fachkompetenz: die Fähigkeit, Theater- und Medienereignisse zu analysieren und zu interpretieren
- Kenntnisse der Organisations- und Rechtsformen in Theater und Medien
- Kenntnisse von Strategien des kulturellen Managements
- Kenntnisse in verschiedenen Formen der Kulturvermittlung
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien für interdisziplinäre Studien, für wissenschaftliche Präsentationen sowie für kreative Anwendungen
- Handlungskompetenzen im Bereich Theater: Fertigkeiten in Dramaturgie und Produktion von Theateraufführungen
- Handlungskompetenzen im Bereich audiovisueller, auditiver und digitaler Medien: Fertigkeiten in der Produktion von Filmen, Ton- und Videoaufzeichnungen für Berichte und Sendungen in Fernsehen, Rundfunk, Presse und Internet
- Medienübergreifende Handlungskompetenzen: die Fähigkeit, mit verschiedenen Medien zu arbeiten, medienspezifische Kommunikationsstrukturen zu erkennen und zu koordinieren
- Soziale Schlüsselgualifikationen: Kooperation im Team, Kritikfähigkeit, Empathie, Toleranz

²Darüber hinaus vermittelt der Studiengang notwendige Grundlagen für die weiterführende wissenschaftliche Qualifikation (Master usw.). ¹⁰Er führt zu wissenschaftlicher Kompetenz und zur Fähigkeit, Forschungsergebnisse selbständig zu bearbeiten und kritisch zu beurteilen.

§ 3 Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs

- (1) ¹Unter der Federführung des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft und der Professur für Medienwissenschaft verbindet der Studiengang unterschiedliche Fachperspektiven. ²Darüber hinaus werden im Verzahnungsmodul und im Basismodul berufsnahe Schlüsselkompetenzen vermittelt. ³Die Berufsbezogenheit des Studiengangs wird außerdem durch die Wahl eines Kombinationsfachs auch aus einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth erhöht.
- (2) Der Bachelorstudiengang Theater- und Medien besteht aus folgenden Bereichen:

Modulbereich Theaterwissenschaft:

Grundlagen der Theatergeschichte und Theaterästhetik (Modul ThW 1) Theaterpraxis: Inszenierung und institutioneller Kontext (Modul ThW 2) Theatertheorien, Theaterkunst (Modul ThW 3)

Modulbereich Medienwissenschaft:

Grundlagen der Mediengeschichte und Medienästhetik (Modul MW 1) Medienlandschaften (Modul MW 2) Film- und Medientheorien, Film- und Medienkunst (Modul MW3)

Wahlpflichtmodul:

Theaterkunst: Theorie und Praxis

oder

Film- und Medienkunst: Theorie und Praxis

Theaterprojekt

oder

Film- und Medienprojekt

Verzahnungsmodul: Theater und Medien berufsbezogen (Praktikum)

Das berufsbezogene Verzahnungsmodul besteht aus folgenden Veranstaltungen: Audio-Medien (V1), Programmheft/Rezension (V2), AV-Medien (V3), Digitale Medien (V4), Organisation/Recht/Management (V5).

Basismodul

Das Basismodul setzt sich aus folgenden Studienelementen zusammen: Schreiben und Präsentieren (StE 1), EDV und Multimedia (StE 2)

Bachelorarbeit (entweder im Modulbereich Theaterwissenschaft oder Medienwissenschaft zu verfassen)

Kombinationsfach

Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. Folgende Fächer können gewählt werden:

- Anglistik/Amerikanistik
- Ethnologie
- Germanistik
- Musikwissenschaft
- Angewandte Informatik Multimedia
- Theaterdidaktik

Näheres bestimmt sich nach der Prüfungsordnung des gewählten Kombinationsfaches. Wird das Kombinationsfach Theaterdidaktik gewählt, kann im Kombinationsfach bei dem Modul Theaterwissenschaft das Einführungsseminar nicht belegt werden. Es sind stattdessen andere für das Kombinationsfach zugelassene theaterwissenschaftliche Lehrveranstaltungen desselben Umfangs zu belegen.

- (3) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Modulbereiche und Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird vom zuständigen Modulverantwortlichen koordiniert.
- (4) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sind in Anhang 1 und 3 der Bachelor-Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4 Praktikum

¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung des einem Praktikum äquivalenten Verzahnungsmoduls "Theater und Medien berufsbezogen", in dem in Form von projektorientierten Lehrveranstaltungen, die die Erfahrungen eines Praktikums mit akademischen Lernprozessen verbinden, eine Vielzahl von theater- und medienpraktischer Fähigkeiten vermittelt und Werkstücke unterschiedlichster Art produziert werden. ²Die Lehrveranstaltungen beinhalten in erheblichem Umfang Tätigkeiten, welche außerhalb des akademischen Umfelds durchgeführt werden. ³Den Studierenden wird empfohlen auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika zu absolvieren.

§ 5 Kombinationsfach

¹Zur Verbesserung der Berufsqualifikation wird der Bachelorstudiengang Theater- und Medien mit einem Kombinationsfach verbunden, in dem ergänzende berufsbezogene Kenntnisse des entsprechenden Wissenschaftsbereichs erworben werden. ²Die genauen Anforderungen regeln die Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang Theater- und Medien.

§ 6 Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 7 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP. ²Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 91 Semesterwochenstunden (SWS).
- ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen in beiden Modulbereichen, in den Modulen und im Kombinationsfach werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - a) Leistungspunkte für das Präsenzstudium (aktive Teilnahme),
 - b) Leistungspunkte für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
 - c) Leistungspunkte für das Erbringen von Studienleistungen,
 - d) Leistungspunkte für das Erbringen von Prüfungsleistungen.
- (4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Erläuterungen im Modulhandbuch und Anhang 3 der Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 8 Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 der Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Übungen (Ü) und Independent Studies (IS) sowie ein Theater- oder Film- bzw. Medienprojekt.
- (2) Vorlesungen (V) behandeln ausgewählte Themen des Fachs und vermitteln in zusammenhängender Darstellung (i.d.R. Dozentenvortrag) Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) ¹Proseminare (PS) üben an exemplarischen Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Das hier erworbene Sachwissen muss durch Überblicksveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Selbststudium kontextualisiert werden. ³Der Dozent leitet dabei zu solcher Einordnung und zur Herstellung übergreifender Zusammenhänge methodisch an. ⁴Im Gegensatz zur Vorlesung gestalten die Studierenden das Seminar durch Kurzreferate zu ausgewählten Problemkreisen des Seminarthemas, durch Protokolle und Diskussionsbeiträge, aber auch z. T. durch Thesenpapiere, Präsentationen oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen aktiv mit.
- (4) ¹Hauptseminare (HS) üben an exemplarischen Einzelfragen vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Sie gleichen von der Struktur her den Proseminaren, bewegen sich aber auf einem höheren Reflexionsniveau und setzen das Sachwissen von fortgeschrittenen Studierenden sowie größere Selbstständigkeit beim Recherchieren voraus. ³Sie behandeln speziellere und komplexere Gegenstände, ausgewählte Einzelprobleme des Fachs und aktuelle Forschungsansätze bzw. -diskussionen.
- (5) ¹Übungen (Ü) dienen der intensiven gemeinsamen Erarbeitung theoretischen Basiswissens, dem Training und der Simulation komplexer Arbeitsschritte sowie der Produktion von medialen Werkstücken. ²Sie können einen einleitenden Dozentenvortrag beinhalten, legen aber das Hauptgewicht auf die gemeinsame Gestaltung der Werkstücke.
- (6) ¹Independent Studies (IS) dienen der Erarbeitung grundlegender Kenntnisse mit Blick auf spezifische Forschungsfragen und Forschungsfelder. ²Sie werden unter Anleitung von fachkundigen Dozenten weitestgehend selbstständig durchgeführt. ³Als Hauptarbeitsform sind ausführliches Lesen, eigenständige Recherchen sowie Literatur- und/oder Forschungsberichte vorgesehen. ⁴Mit jedem Teilnehmer wird eine schriftliche Vereinbarung über die zu

leistende Arbeit, die Arbeitsmethoden, den Umfang, die Art der Betreuung und den Zeitpunkt der Fertigstellung getroffen. ⁵Bei Gruppenbetreuung ist der Anteil jedes Teilnehmers an der Arbeit zu kennzeichnen. ⁶Die Betreuung der Independent Studies erfolgt durch Beratung bis zur Einreichung der abgeschlossenen Arbeit. ⁷In dieser Art der Lehrveranstaltung ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

- (7) Das Theater- oder Film- bzw. Medienprojekt dient der modellhaften Einübung in die Theater- oder Film- bzw. Medienpraxis. ²Die Funktionen werden auf die Teilnehmer verteilt.
 ³Über die Funktionsverteilung entscheidet der jeweilige Projektleiter. ⁴Die Werkstücke werden durch einen Werkbericht ergänzt.
- (8) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete Teilnahmenachweise sowie benotete Leistungsnachweise attestiert (vgl. dazu Anhang 2 und 3 der Prüfungsordnung). ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
 - a) ¹Ein unbenoteter Teilnahmenachweis wird für regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine individuelle Leistung vergeben (z. B. mündliches Referat, Literatur-/Forschungsbericht etc.). ²Dieser unbenotete Teilnahmenachweis stellt eine unabdingbare Prüfungsvorleistung für den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Modulprüfungen dar.
 - b) Ein benoteter Leistungsnachweis kann durch ein Referat bzw. die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert, sowie durch eine leistungsadäquate Klausur, einen Essay oder ein Werkstück.
- (2) Die Teilnahme- und Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In den Seminararbeiten sollen die Studierenden an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden.

- (4) ¹Präsentationen/Referate sind Ergebnisse eigenständiger Arbeit des Kandidaten. ²Sie werden in mündlicher Form vorgetragen und in der betreffenden Veranstaltung diskutiert, und/oder in schriftlicher Form vorgelegt.
- (5) In (kleinen) Werkstücken sollen Studierende exemplarisch das Erstellen wissenschaftlich recherchierter (kleiner) audiovisueller Produkte einüben.
- (6) ¹Die übrigen Leistungsnachweise sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Regelungen für das Kombinationsfach sind in den Prüfungsordnungen für die jeweiligen Fächer im Bachelorstudiengang geregelt.

§ 11 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit (siehe § 16 der Bachelor-Prüfungsordnung) wird in der Regel nach dem Ende des fünften Fachsemesters abgefasst. ²Die Arbeit soll in der Regel 30 Seiten umfassen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt 330 Stunden. ⁴Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ⁵Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Theater- und Medien wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) ¹In Fragen, die den Bachelorstudiengang Theater- und Medien betreffen, d. h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Studiengangs Theater- und Medien. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (4) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Modulprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Theater und Medien" an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1907).
- (2) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Theater und Medien" an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1907) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 außer Kraft.*)
 - *) Die Vierte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.